

## Hochlastzeitfenster 2022 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Auf Basis des Referenzzeitraums 09.2020 – 08.2021 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2022:

| Spannungsebene der<br>Entnahmestelle | Frühling<br>Mrz Mai | Sommer<br>Jun. – Aug. | Herbst<br>Sep. – Nov. | Winter<br>Dez. – Feb. |
|--------------------------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Spannungsebene MS                    | -                   | 11:00 – 14:00         | 11:30 – 14:30         | 10:45 – 19:00         |
| Umspannebene<br>MS/NS                | -                   | -                     | 17:00 – 20:00         | 17:00 – 20:00         |
| Spannungsebene NS                    | -                   | -                     | -                     | 17:00 – 20:00         |

Die Uhrzeiten beziehen sich jeweils auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufenen 1/4h. D.h. der 1/4h-Leistungswert von z.B. 08:00 Uhr resultiert aus der im Zeitraum 07:45 - 08:00 Uhr bezogenen Arbeit.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Freiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

 $\begin{array}{lll} \text{Fr\"{u}hling} & 01.03. - 31.05. \\ \text{Sommer} & 01.06. - 31.08. \\ \text{Herbst} & 01.09. - 30.11. \\ \text{Winter} & 01.12. - 28./29.02. \\ \end{array}$ 

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Stand: 10/2021